

# Handlungsbedarf Fließgewässer im Kanton Schwyz

## Objektblätter Fließgewässer

Objektbezogene Planung

### Erläuterungsbericht - **Schlussbericht**

August 2021

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	4
1.1 Ausgangslage .....	4
1.2 Auftrag .....	4
1.3 Rechtlicher Stellenwert .....	5
1.4 Grundlagen .....	5
2. Gesetzlicher Rahmen .....	5
2.1 Grundsätze .....	5
2.2 Zuständigkeiten .....	6
2.3 Richtplan .....	7
2.4 Gewässerraum .....	8
2.5 Auswirkungen auf die kommunalen Planungen .....	9
3. Grundlage der «Objektblätter Fließgewässer» .....	9
3.1 Strategische Planung zum Handlungsbedarf an den Fließgewässern .....	9
3.1.1 Hochwasserschutzpriorität .....	9
3.1.2 Revitalisierungspriorität .....	9
3.1.3 Handlungsbedarf .....	9
3.1.4 Mitwirkung .....	10
3.2 Verfahren .....	10
4. Inhalt der «Objektblätter Fließgewässer» .....	11
4.1 Karten .....	11
4.1.1 Übersichtskarte .....	11
4.1.2 Herleitung der Prioritäten .....	11
4.2 Objektbeschreibung .....	11
4.2.1 Länge Gewässer .....	11
4.2.2 Stand der Planung .....	11
4.2.3 Projekttyp .....	11
4.2.4 Projekthinweis .....	12
4.2.5 Planungs- und Umsetzungsfrist .....	12
4.3 Richtplaneintrag .....	12
4.3.1 Koordinationsstand .....	12
4.3.2 Koordinationshinweis .....	13
4.3.2.1 Richtplan .....	13
4.3.2.2 Landschaftskonzeption .....	14
5. Planungsgrundsätze .....	15

5.1	Allgemeine Planungsgrundsätze .....	15
5.2	Objektbezogene Planungsgrundsätze .....	16
6.	Mitwirkung .....	16
6.1	Mitwirkungskreis .....	16
6.2	Mitwirkungsantworten .....	17
6.2.1	Eingegangene Stellungnahmen .....	17
6.2.2	Generelle Anträge und Ergänzungen .....	19
6.2.3	Objektbezogene Anträge und Ergänzungen .....	20
6.2.3.1	Bezirk March (M) .....	20
6.2.3.2	Bezirk Höfe (H) .....	20
6.2.3.3	Bezirk Küssnacht (K) .....	21
6.2.3.4	Bezirk Schwyz (S) .....	21
6.2.3.5	Bezirk Gersau (G) .....	23
6.2.3.6	Bezirk Einsiedeln (E) .....	23
6.3	Anpassungen aufgrund der Mitwirkung .....	23
6.3.1	Objektergänzungen .....	23
7.	Übersichtskarte .....	24
8.	Objektkatalog .....	24
8.1	Bezirk March .....	25
8.2	Bezirk Höfe .....	26
8.3	Bezirk Küssnacht .....	26
8.4	Bezirk Schwyz .....	27
8.5	Bezirk Gersau .....	30
8.6	Bezirk Einsiedeln .....	31
8.7	Massnahmen unabhängig vom Handlungsbedarf .....	32
9.	Geodatenmodell .....	32
10.	Anhang .....	33

# 1. Einleitung

## 1.1 Ausgangslage

Das heterogene, dichte Gewässernetz des Kantons Schwyz ist rund 2400 km lang. Die Gewässer umfassen kleine Wiesengräben und Heckenbäche, Riedbäche, Meliorationskanäle, Wildbäche (Hang- und Tobelwaldbäche), Siedlungs(rand)bäche sowie grössere voralpine Bäche und Flüsse.

Die unterschiedlichen Fliessgewässer im Kanton Schwyz erfüllen verschiedene Funktionen. Sie gewährleisten die Grundwasserneubildung und spielen somit eine wichtige Rolle für die Trinkwasserversorgung. Durch die Nutzung der Wasserkraft tragen sie wesentlich zur Produktion von regionaler, erneuerbarer Energie bei. Die Fliessgewässer führen wiederkehrend Hochwasser, vor welchen es die Bevölkerung und die Sachwerte mit geeigneten Massnahmen zu schützen gilt. Als Lebensraum und Vernetzungselement für unzählige Tier- und Pflanzenarten leisten die Flüsse und Bäche und deren Ufer einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt. Als prägendes Landschaftselement tragen die Fliessgewässer zur Siedlungsqualität sowie der Vernetzung und Begrünung des Siedlungsraums bei und dienen als wichtiger Erholungs- und Freizeitraum.

Damit die Fliessgewässer ihre verschiedenen Funktionen erfüllen können, sind die vorhandenen Hochwasserschutzdefizite und ökologischen Defizite der Gewässer zu ermitteln und mit geeigneten Wasserbaumassnahmen zu beheben. Daher sind Massnahmen zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes gemäss dem Bundesgesetz über den Wasserbau (WBG, SR 721.100) wie auch Massnahmen zur Wiederherstellung der natürlichen Funktionen eines verbauten, korrigierten oder eingedolten Gewässers gemäss dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz [GSchG, SR 814.20]) zwei wesentliche öffentliche Interessen.

## 1.2 Auftrag

Hochwasserschutz- und Renaturierungsmassnahmen an einem Fliessgewässer sind untereinander zu koordinieren und integral zu planen. Der Handlungsbedarf an einem Fliessgewässer lässt sich daher nach der Summe der vorhandenen Hochwasserschutz- und ökologischen Defiziten bestimmen. Mit RRB Nr. 107/2020 beauftragte der Regierungsrat das Umweltdepartement, einen gesamthaften, sektorenübergreifenden Handlungsbedarf an den Fliessgewässern zu ermitteln. In der strategischen Planung zum Handlungsbedarf an den Fliessgewässern [1] wurden die Interessen des Hochwasserschutzes und der Renaturierung an einem Fliessgewässer gesamthaft erarbeitet und priorisiert. Somit konnten die prioritären Fliessgewässerabschnitte mit Handlungsbedarf im Kanton Schwyz bestimmt werden. Wasserbaumassnahmen an diesen Fliessgewässerabschnitten sind von kantonalem, überregionalem Interesse und im kantonalen Richtplan zu bezeichnen. Durch den Eintrag in den Richtplan werden die behördenverbindlichen Voraussetzungen für eine integrale, sektorenübergreifende und koordinierte Planung von zukünftigen Wasserbaumassnahmen geschaffen.

Im Rahmen des kantonalen Mitwirkungsverfahrens unter Beizug der Bezirke zur strategischen Planung des Handlungsbedarfs an den Fliessgewässern wurde beantragt, dass die Bezirke,

kantonale Fachstellen, Gemeinden, Wuhrkorporationen, Interessenverbände und Kraftwerkbetreiber vor dem Eintrag in den Richtplan in einem erweiterten Mitwirkungsverfahren zu den Ergebnissen der strategischen Planung zur Stellungnahme einzuladen sind.

Das erweiterte Mitwirkungsverfahren wird für die prioritären Abschnitte auf Basis der «Objektblätter Fliessgewässer» durchgeführt. Dabei werden in den Objektblättern die übrigen öffentlichen, überregionalen Interessen (Stufe Richtplan) im Einflussbereich des Fliessgewässers mittels Koordinationshinweisen berücksichtigt. Dadurch können Interessenkonflikte frühzeitig erkannt und Synergien genutzt werden.

Die «Objektblätter Fliessgewässer» dienen nach Abschluss des erweiterten Mitwirkungsverfahrens als Grundlage für den behördenverbindlichen Eintrag in den kantonalen Richtplan. Durch den Eintrag der Fliessgewässer in den Richtplan sind Planungsgrundsätze auf Stufe Richtplan festzulegen.

### **1.3 Rechtlicher Stellenwert**

Die «Objektblätter Fliessgewässer» sind ein objektbezogenes Planungs- und Koordinationsinstrument wasserbaulicher Massnahmen (Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen) an den Fliessgewässern im Kanton Schwyz.

Die «Objektblätter Fliessgewässer» sind im Rahmen der strategischen Planung unter erweiterter Mitwirkung mit den Bezirken, den kantonalen Fachstellen, den Gemeinden, Wuhrkorporationen und Interessenverbänden erarbeitet worden und stellen eine reine Interessenbekundung dar. Die Planung erhebt keinen Anspruch auf eine Rechtsverbindlichkeit gegenüber Dritten. Die Behördenverbindlichkeit wird im Rahmen des Richtplanverfahrens mit dem Eintrag der Fliessgewässer und dem Beschluss der Planungsgrundsätze sichergestellt. Die verschiedenen Wasserbaumassnahmen sind in jeweils eigenständigen Baubewilligungsverfahren zu gewährleisten.

### **1.4 Grundlagen**

[1] Handlungsbedarf Fliessgewässer, strategische Planung, Amt für Gewässer, November 2020

[2] Richtplan des Kantons Schwyz, 26. Juni 2020

[3] Landschaftskonzeption Kanton Schwyz, Amt für Natur, Jagd und Fischerei, 5. September 2019

## **2. Gesetzlicher Rahmen**

### **2.1 Grundsätze**

Wasserbaumassnahmen an den Fliessgewässern lassen sich aus den zwei wesentlichen öffentlichen Interessen ableiten:

- a) Den Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor schädlichen Auswirkungen des Wassers, insbesondere Überschwemmung, Erosion und Feststoffablagerungen (Art. 1 Abs. 1 WBG).

- b) Den Erhalt und die Förderung von natürlichen Funktionen des Gewässers, insbesondere durch die Revitalisierung der Gewässer (Art. 38a Abs. 1 GSchG), der Sicherstellung eines nicht wesentlich beeinträchtigten Geschiebehaushalts (Art. 43a Abs. 1 GSchG), der Sanierung von Schwall-Sunk (Art. 41a Abs. 1 GSchG) und der Wiederherstellung der Fischwanderung (Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei [BGF, SR 923.0]).

Massnahmen zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Renaturierung der Gewässer ist eine gesetzliche Aufgabe des Bundes an die Kantone. Dabei muss bei Eingriffen in das Gewässer dessen natürlicher Verlauf möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden (Art. 4 WBG und Art. 37 GSchG). Gewässer und Gewässerraum müssen so gestaltet werden, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können, die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischen Gewässern weitgehend erhalten bleiben und eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann.

Wasserbaumassnahmen sind raumwirksame Vorhaben. Entsprechend des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG, SR 700) sind raumwirksame Massnahmen stufengerecht aufeinander abzustimmen. Die Behörden (Kanton, Bezirke und Gemeinden) haben daher in ihren Richt- und Nutzungsplanungen die Wasserbaumassnahmen (Art. 46 Abs. 2 GSchV und § 44a Abs. 2 KWRG) zu berücksichtigen.

## 2.2 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für die Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben aus dem WBG und des GSchG werden im Kanton Schwyz auf verschiedenen Ebenen vollzogen.

Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über das gesamte Wasserbauwesen aus (§ 42 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes [KWRG, SRSZ 451.100]). Der Kanton erstellt und aktualisiert die Langfristplanung und Massnahmenplanungen entsprechend dem Gewässerschutzgesetz (§ 42 KWRG) und ist zuständig für die Koordination von Massnahmen verschiedener Behörden und Amtsstellen im Bereich Wasserrecht und Gewässerschutzrecht (§ 7 der Wasserverordnung, [WV, SRSZ 451.111]).

Hoheitsträger über die öffentlichen Fliessgewässer sind die Bezirke (§ 4 Abs. 1 KWRG). Sie sind Aufsichtsbehörde über die Wasserbaupolizei an Bächen und Flüssen und ordnen die notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes an. Der Bezirk ist zuständig für die Revitalisierung der Fliessgewässer und die Umsetzung der Sanierung des Geschiebehaushalts bei Nichtwasserkraftanlagen (§ 41 Abs. 3 KWRG). Der Bezirksrat lässt eine Vorstudie zur Notwendigkeit einer Gewässerverbauung oder Revitalisierung an einem Fliessgewässer sowie zur Festlegung des Pflichtenkreises erstellen (§ 30 Abs. 1 WV).

Der Gewässerunterhalt sowie die Ausführung von Hochwasserschutzmassnahmen obliegt den bisher pflichtigen Grundeigentümern oder Belasteten respektive den Perimeterpflichtigen eines Verbauungsprojekts (§§ 45 ff KWRG). Wo eine Wuhrkorporation besteht, lässt diese für das Hochwasserschutzprojekt eine Vorstudie erstellen (§ 30 Abs. 2 WV).

Der Kanton, die Bezirke und die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass die Gewässer als Lebensräume für einheimische Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaftselement möglichst verbessert werden (§ 43 KWRG). Sie können Massnahmen unterstützen, die der Revitalisierung eines Gewässers dienen oder einen naturnahen Hochwasserschutz gewährleisten. Soweit

verhältnismässig und mit dem Hochwasserschutz vereinbar, sind verbaute oder korrigierte Gewässer, unter Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Kulturlanderhalts, zu revitalisieren. Die Gewässer und Gewässerräume sind so zu gestalten, dass eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann und der Erholungsnutzen für die Bevölkerung ist zu berücksichtigen.

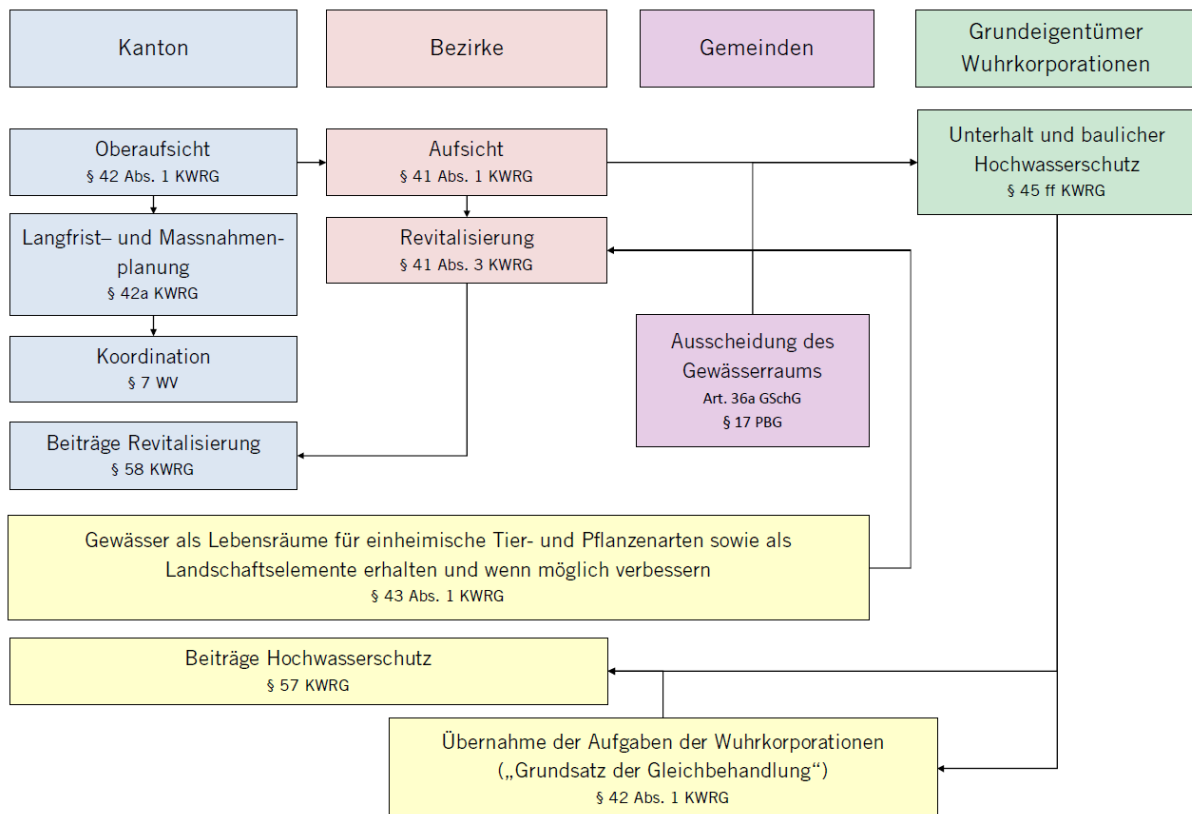


Abbildung 1: Zuständigkeiten beim Vollzug des Hochwasserschutzes und der Renaturierung der Fließgewässer im Kanton Schwyz

## 2.3 Richtplan

Der Richtplan ist für die räumliche Entwicklung des Kantons das notwendige Steuerungsinstrument. Er legt für die verschiedenen Gebiete und Sachthemen die behördenverbindlichen Ziele, Massnahmen und Vorgehen fest. Er klärt die Zuständigkeiten und sichert eine Abstimmung zwischen den verschiedenen Interessen.

Fließgewässer mit einem prioritären Handlungsbedarf sind von kantonalem, überregionalem Interesse. Die Planung und Umsetzung von Massnahmen zur Beseitigung der vorhandenen Defizite stellt ein behördenverbindliches Ziel dar. Durch den Beschluss von objektbezogenen Planungsgrundsätzen werden der Zielsetzung und der Aufgaben des Richtplans entsprochen und bestehende Beschlüsse [2] präzisiert und konkretisiert (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Bestehende Beschlüsse des kantonalen Richtplans mit Bezug auf die Fließgewässer

Beschluss	Nr.
a) Der Kanton Schwyz sichert den Erhalt seiner herausragenden Berg-, Wald-, Seen- und Naturlandschaften. Diese übernehmen eine wichtige Funktion zum Schutz vor Naturgefahren sowie als Lebens- oder Erholungsraum.	RES-1.12
d) Der Kanton erarbeitet eine kantonale Revitalisierungsplanung gemäss der Gewässerschutzverordnung, in welcher er Koordination und Priorisierung der Gewässerrevitalisierung darlegt. Die Revitalisierungsplanung umfasst Fließgewässer sowie stehende Gewässer.	L-12.1
a) Naturgefahren sind Teil unseres Lebensraums und die Nutzung des Raums ist diesen natürlichen Gegebenheiten anzupassen. Der Kanton Schwyz ist bestrebt, einen nachhaltigen und bestmöglichen Schutz vor Naturgefahren zu bieten. Zu diesem Zweck betreibt er ein integrales Risikomanagement. Hauptpfeiler bildet die Vorbeugung (Prävention und Vorsorge). Der Aufwand für den Schutz muss zweckmässig und angemessen sein. Die Anstrengungen der öffentlichen Hand entbinden das Individuum nicht, in eigener Verantwortung mit Naturgefahrenrisiken umzugehen.	L-13.1
c) Der Kanton erarbeitet gemäss den Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung eine Planung zur Sanierung der Wasserkraftanlagen und legt die Fristen für deren Umsetzung fest.	W-2.2.1

## 2.4 Gewässerraum

Bei der Festlegung des Handlungsbedarfs werden die Interessen des Hochwasserschutzes und der Revitalisierung betrachtet. Mit dem angestrebten Richtplaneintrag wird der Koordinationsbedarf (Bestandteil des Richtplaneintrags) für die auf Projektstufe (Vor- oder Bauprojekt) notwendige Interessenabwägung gemäss Art. 3 Abs. 1 RPV sichergestellt (vgl. Kapitel 5). Eine abschliessende Interessenabwägung, mit Ausnahme der Standortgebundenheit der Wasserbaumassnahmen, erfolgt auf Stufe strategischer Planung und Richtplaneintrag nicht.

Art und Umfang der Wasserbaumassnahmen sowie der notwendige Raumbedarf wird auf Projektstufe erarbeitet (Vorstudie gemäss § 30 WV oder Folgeplanungen davon). Mit der Ausschreibung des Gewässerraums gemäss Art. 36a GSchG wird, unabhängig von den vorliegenden Objektblättern, direkt auf Stufe Nutzungsplanung der notwendige Raum für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer und des Hochwasserschutzes grundeigentümergebunden ausgeschieden. Diese Raumsicherung für zukünftige Wasserbaumassnahmen ist bereits im kantonalen Richtplan festgelegt und beschlossen (vgl. Tabelle 2). Nur in Spezial- und Ausnahmefällen ist für Wasserbauprojekte erhöhter Raumbedarf als der ausgeschiedene Gewässerraum erforderlich.

Tabelle 2: Bestehende Beschlüsse des kantonalen Richtplans zum Gewässerraum

Beschluss	Nr.
a) Der Gewässerraum ist in der Nutzungsplanung sowie bei den übrigen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. b) Die Gemeinden legen bei der Revision der Nutzungsplanungen den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer (Fließgewässer und stehende Gewässer) bis Ende 2018 fest. c) Für die einheitliche Festlegung des Gewässerraums ausserhalb der Bauzone erarbeitet das zuständige Amt die notwendigen Grundlagen (Ökomorphologie, Gewässerraumbreite) sowie eine Planungshilfe zuhanden der Gemeinden (Umsetzung in Nutzungsplanung).	L-12.1



## **2.5 Auswirkungen auf die kommunalen Planungen**

Durch den Eintrag der Fliessgewässer mit Handlungsbedarf von überregionalem Interesse werden die Gemeinden angewiesen, die Planung und Umsetzung der Wasserbaumassnahmen in ihrer kommunalen Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Dabei ist zu prüfen wie und in welcher Form die Fliessgewässer in die kommunalen Leitbilder, in die Siedlungs- und Freiraumentwicklungen sowie in die Planung von Infrastrukturanlagen integriert werden.

## **3. Grundlage der «Objektblätter Fliessgewässer»**

### **3.1 Strategische Planung zum Handlungsbedarf an den Fliessgewässern**

Der Handlungsbedarf an den Fliessgewässern wurde mit Hilfe eines geographischen Informationssystems (GIS) erarbeitet und im Rahmen eines Mitwirkungsverfahrens plausibilisiert. Die GIS-basierte Analyse ermittelt und gewichtet anhand der vorhandenen Defiziten, basierend auf bestehenden Grundlagen (Gefahrenkarte und Renaturierungsplanungen) abschnittsweise die Hochwasserschutzpriorität, die Revitalisierungspriorität und kombiniert diese zu einem gesamthaften Handlungsbedarf.

#### **3.1.1 Hochwasserschutzpriorität**

Auf Grundlage der synoptischen Naturgefahrenkarten wurden die Fliessgewässer hinsichtlich ihrem Gefährdungs- und Schadenpotenzial beurteilt und daraus des Hochwasserschutzdefizits bestimmt und priorisiert. Dadurch konnte die Hochwasserschutzpriorität respektive der Bedarf an Hochwasserschutzmassnahmen an einem Fliessgewässer abgeleitet werden.

#### **3.1.2 Revitalisierungspriorität**

Auf Grundlage der strategischen Renaturierungsplanungen (Revitalisierung und Geschiebehaushalt) wurden die Fliessgewässer hinsichtlich ihrem ökologischen Nutzen, im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand sowie der Geschiebebeeinträchtigung, beurteilt und daraus das ökologische Defizit bestimmt und priorisiert. Dadurch konnte die Revitalisierungspriorität respektive der Bedarf an Revitalisierungsmassnahmen an einem Fliessgewässer abgeleitet werden.

#### **3.1.3 Handlungsbedarf**

Hochwasserschutz und Renaturierung sind gleichberechtigte öffentliche Interessen und haben entsprechend der Bundesgesetzgebung (WBG und GSchG) die gleiche Priorität.

Durch die Kombination der Hochwasserschutz- und der Revitalisierungspriorität wurde folglich ein gesamthafter, sektorenübergreifender Handlungsbedarf an den Fliessgewässern (Handlungspriorität) bestimmt und priorisiert. Dadurch kann der integrale Handlungsbedarf respektive der Bedarf an Wasserbaumassnahmen an einem Fliessgewässer abgeleitet werden.

### 3.1.4 Mitwirkung

Im Rahmen eines Mitwirkungsverfahrens mit den Bezirken und kantonalen Fachstellen wurden die Ergebnisse des Handlungsbedarfs fachlich plausibilisiert, die prioritären Fließgewässerabschnitte festgelegt und die strategische Planung zum Handlungsbedarf an den Fließgewässern über den ganzen Kanton abgeschlossen [1].

### 3.2 Verfahren

Die «Objektblätter Fließgewässer» sind Bestandteil der Strategie und Umsetzung des Handlungsbedarfs an den Fließgewässern und bilden die Voraussetzung und Basis für die Einträge der Fließgewässer und den Beschluss von Planungsgrundsätzen im kantonalen Richtplan (vgl. Abbildung 2 und Anhang A).

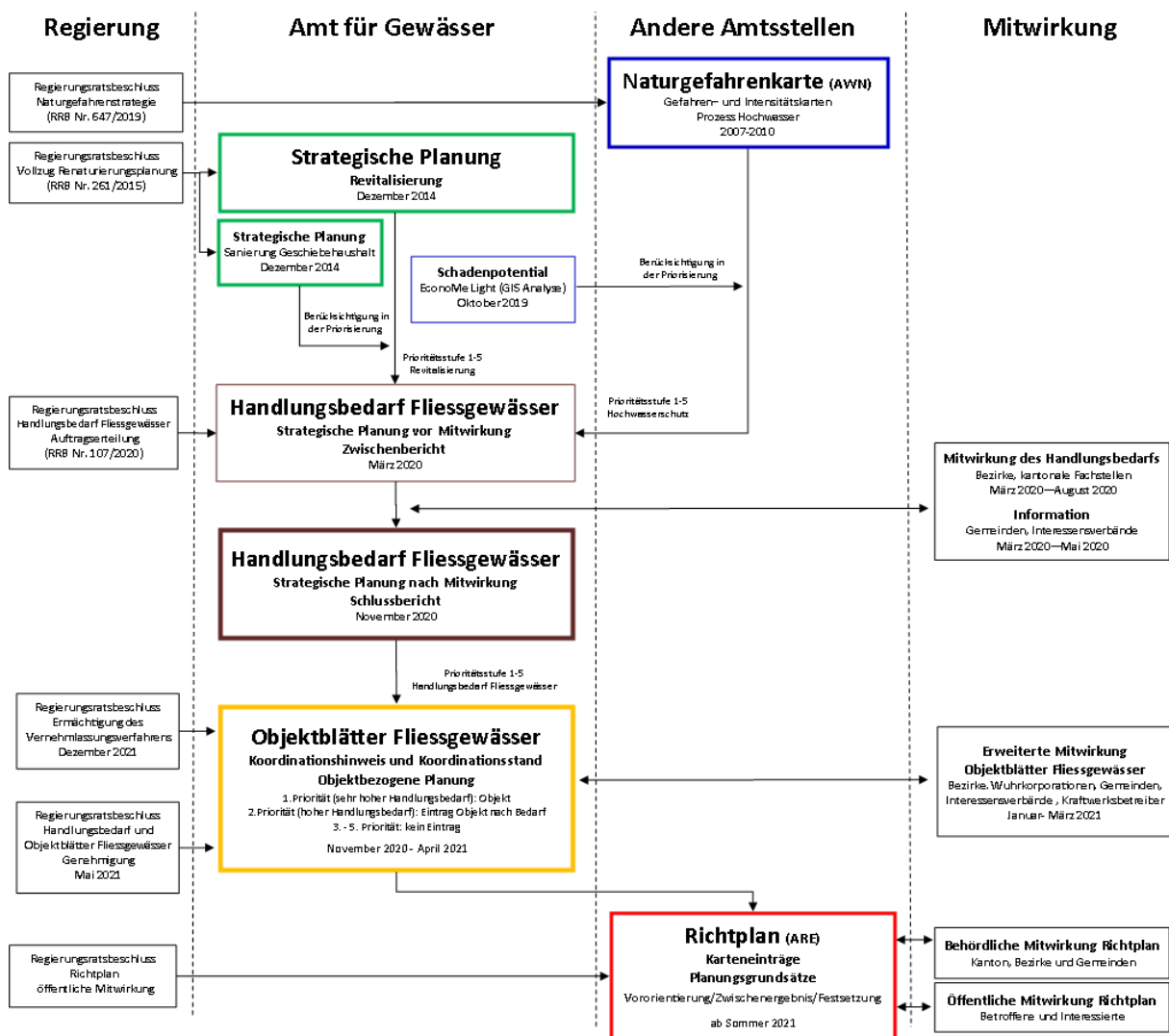


Abbildung 2: Schema des Verfahrenablaufs, Strategie und Umsetzung des Handlungsbedarfs an den Fließgewässern (aus [1])

## **4. Inhalt der «Objektblätter Fliessgewässer»**

### **4.1 Karten**

#### **4.1.1 Übersichtskarte**

Die Übersichtskarte beinhaltet das Fliessgewässerobjekt inklusive der übrigen raumwirksamen Interessen auf kantonaler Stufe (Projekte, Inventare, usw.) in diesem Perimeter (vgl. Kapitel 4.3.2).

#### **4.1.2 Herleitung der Prioritäten**

Entlang des Fliessgewässers werden abschnittsweise die Hochwasserschutzpriorität, die Revitalisierungspriorität und der Handlungsbedarf (Gesamtpriorität) gemäss der strategischen Planung zum Handlungsbedarf (vgl. Kapitel 2.4) dargestellt.

### **4.2 Objektbeschreibung**

Die Tabelle «Objektbeschreibung» gibt einen Überblick über das Fliessgewässerobjekt, die zuständigen Behörden (Bezirke, Gemeinden), das Vorhandensein einer Wuhrkorporation und die Massnahmenplanung (Stand der Planung, Projekttyp, Projekthinweis) am Objekt.

#### **4.2.1 Länge Gewässer**

Bei der Länge des Gewässers handelt es sich um den in der Vorstudie zu betrachtenden Fliessgewässerabschnitt ohne grundsätzlichen Anspruch auf die Definition von Massnahmen auf der gesamten Länge. Der Projektperimeter wird mit Abschluss der Vorstudie genauer definiert.

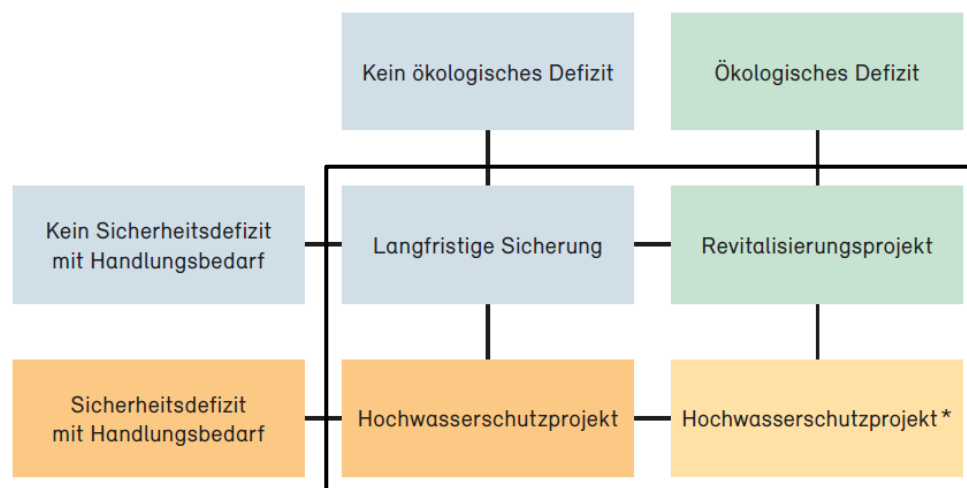
#### **4.2.2 Stand der Planung**

Der Planungsfortschritt auf Projektstufe der Hochwasserschutz- und/oder Revitalisierungsmassnahmen dient als Grundlage und Hinweis für den Eintrag des Koordinationsstands in den Richtplan.

#### **4.2.3 Projekttyp**

Der Projekttyp ordnet die Wasserbauprojekte für die Klärung der primären Funktion, der Zuständigkeit und der Finanzierung in die Kategorien Hochwasserschutzprojekt und Revitalisierungsprojekt zu (vgl. Abbildung 3).

Liegen Defizite in beiden Bereichen vor, handelt es sich um ein Hochwasserschutzprojekt, für das jedoch eine Zusatzfinanzierung nach GSchG erreicht werden kann. Voraussetzung dafür ist eine Erhöhung des Gewässerraums oder eine Erweiterung des Projektperimeters («Überlänge»). In der «Überlänge» darf kein Sicherheitsdefizit mit Handlungsbedarf bestehen und es dürfen nur Revitalisierungsmassnahmen umgesetzt werden.



\* Möglichkeit der Zusatzfinanzierung von Hochwasserschutzprojekten nach WBG, welche über das Minimum an naturnaher Gestaltung gemäss Art. 4 Abs. 2 WBG hinaus gehen, durch das GSchG (vgl. Text oben)

Abbildung 3: Zuordnung von Wasserbauprojekttypen (aus «Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen», BAFU, 2018)

#### 4.2.4 Projekthinweis

Projekthinweise sind projektbezogene Massnahmen und Verfahren (Gewässerschutz, Wassernutzung, Drittprojekte, usw.), welche auf Stufe Projekt bei der Planung und Umsetzung der Wasserbaumassnahmen zu berücksichtigen sind.

#### 4.2.5 Planungs- und Umsetzungsfrist

Die Angaben zu den Planungs- und Umsetzungsfristen der Wasserbaumassnahmen stammen aus dem Mitwirkungsverfahren zum Handlungsbedarf (vgl. Kapitel 3.1.4). Die Fristangaben berücksichtigen die Perioden gemäss der Programmvereinbarung im Umweltbereich mit dem Bund und dienen der Finanz- und Ressourcenplanung der zuständigen Stellen. Die Fristen sind unverbindlich.

### 4.3 Richtplaneintrag

In der Tabelle «Richtplaneintrag» werden, entsprechend den Anforderungen für einen Richtplaneintrag, folgende Elemente berücksichtigt.

#### 4.3.1 Koordinationsstand

Der Koordinationsstand gibt Auskunft über den Abstimmungsstand des Vorhabens und wird mit dem Eintrag in den kantonalen Richtplan behördenverbindlich. Die Koordinationsaufgaben der «Objektblätter Fließgewässer» weisen einen unterschiedlichen Stand der Abstimmung auf. Analog und vorbereitend zum geplanten Richtplaneintrag werden in den «Objektblätter Fließgewässer» folgende drei Koordinationsstände und Verbindlichkeitsstufen unterschieden (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: Bedeutung und Verbindlichkeit der Koordinationsstände

Koordinationsstand	Bedeutung	Verbindlichkeit
Vororientierung (VO)	Vorhaben, die noch nicht abstimmsreif sind oder worüber bloss generelle Vorstellungen bestehen, die aber erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung haben können.	Vororientierungen verpflichten die planende Stelle, bei wesentlichen Änderungen der Ziele oder der Umstände, die anderen Beteiligten rechtzeitig zu informieren.
Zwischenergebnis (ZE)	Vorhaben, die noch nicht abgestimmt sind, für die sich aber klare Aussagen zu den weiteren Abstimmungsschritten machen lassen.	Zwischenergebnisse binden die Beteiligten im weiteren Vorgehen.
Festsetzung (FE)	Vorhaben, die mit Blick auf die wesentlichen räumlichen Auswirkungen bereits abgestimmt sind.	Festsetzungen binden die Beteiligten in der Sache und im Vorgehen.

### 4.3.2 Koordinationshinweis

#### 4.3.2.1 Richtplan

Die «Objektblätter Fließgewässer» beinhalten Koordinationshinweise zu übrigen raumwirksamen Interessen und Vorhaben auf kantonaler Stufe (Projekte, Inventare, usw.). Grundlage für die Ermittlung der Interessen ist der kantonale Richtplan [2].

Die Interessen von kantonaler Bedeutung gemäss Tabelle 4 sind bei der Planung von Wasserbaumassnahmen beizuziehen und in der Interessenabwägung entsprechend zu berücksichtigen. Dabei wird zwischen Ausgangslage und Richtplaninhalt (geplante raumwirksame Vorhaben) unterschieden.

Tabelle 4: Interessen des kantonalen Richtplans, welche bei Wasserbaumassnahmen zu berücksichtigen sind

<b>B. Besiedlung</b>		
Koordinationshinweis	Beschreibung	Kapitel
Bauzonen	Bestehende Bauzonen (Ausgangslage): - Wohn-, Misch- und Zentrumszonen - Arbeitszonen - Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen	B-3 bis B-6
Siedlungsentwicklungsgebiete	Geplante Bauzonen (Richtplaninhalt): - Wohn-, Misch- und Zentrumszonen - Arbeitszonen - Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen	B-3 bis B-6
Entwicklungsschwerpunkt Arbeiten	Entwicklungsschwerpunkte für Arbeitsplatzgebiete von kantonaler Bedeutung (Richtplaninhalt)	B-8
Entwicklungsschwerpunkt Bahnhof	Entwicklungsschwerpunkte für Bahnhofsgebiete von kantonaler Bedeutung (Richtplaninhalt)	B-9
Ortsbildschutz (nationaler Bedeutung)	Inventar der geschützten Ortsbilder (ISOS) (Ausgangslage)	B-12
<b>L. Natur und Landschaft</b>		

Koordinationshinweis	Beschreibung	Kapitel
Bundesinventare nationaler Bedeutung	Bestehende Bundesinventare von nationaler Bedeutung (Ausgangslage): <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN-Gebiete)</li> <li>- Moorlandschaften</li> <li>- Hoch- und Flachmoore</li> <li>- Auengebiete</li> <li>- Wildtierkorridore</li> <li>- Amphibienlaichgebiete</li> </ul>	L-6 bis L-10
Kantonale Naturschutzgebiete	Inventar der kantonalen Naturschutzgebiete (Ausgangslage)	-
Fruchtfolgefleichen	Inventar der Fruchtfolgefleichen (Ausgangslage)	L-4
<b>V. Verkehr</b>		
Koordinationshinweis	Beschreibung	Kapitel
Strassen	Geplante Strassenprojekte (Richtplaninhalt): <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nationalstrassen</li> <li>- Hauptstrassen</li> <li>- Anschlüsse kommunaler Basiserschliessung</li> </ul>	V-2
Hauptstrassen	Geplante Bahnprojekte (Richtplaninhalt): <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bahnlinien / Bahnhöfe</li> <li>- Gleisausbau</li> </ul>	V-3
Weitere	Weitere Verkehrsprojekte (Ausgangslage und Richtplaninhalt): <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zentrale Bootsstationierung</li> <li>- Schiffsentlade- und -verladestelle</li> </ul>	V-7
<b>W. Weitere Raumnutzungen</b>		
Koordinationshinweis	Beschreibung	Kapitel
Abbaugelände	Bestehende und geplante Abbaugelände (Ausgangslage und Richtplaninhalt)	W-4
Deponiegelände	Bestehende und geplante Deponiegelände (Ausgangslage und Richtplaninhalt)	W-5
Grundwasserschutz	Genehmigte und provisorische Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzareale (Ausgangslage)	W-6
Hochwasserschutz / Wasserkraft	Bestehende und geplante Hochwasserschutz- und Wasserkraftprojekte (Richtplaninhalt): <ul style="list-style-type: none"> <li>- Retentionsraum</li> <li>- Wasserstollen</li> <li>- Ausgleichsbecken</li> </ul>	W-2 und -W6

#### 4.3.2.2 Landschaftskonzeption

Zusätzlich zu den öffentlichen, raumwirksamen Interessen gemäss kantonalem Richtplan werden die massgebenden Landschaftstypen (vgl. Tabelle 5) gemäss Landschaftskonzeption des Kantons Schwyz [3] als Koordinationshinweise in den «Objektblätter Fliessgewässer» angegeben.

Tabelle 5: Massgebende Landschaftstypen, welche bei Wasserbaumaßnahmen zu berücksichtigen sind

Landschaftstyp	Beschreibung
Moorige Mosaiklandschaft	Die moorige Mosaiklandschaft ist durch den Kontrast von Wald- und Offenlandflächen geprägt. Die vorhandene Vegetation widerspiegelt den moorigen Charakter des Bodens.
Meliorationsgeprägte Agrarlandschaft	Die meliorationsgeprägte Agrarlandschaften beschreiben intensiv agrarisch genutzte Ebenen, die durch eine grossflächige einheitliche Nutzung von eher geringer Anbauvielfalt geprägt sind.
Moorlandschaft	Moorlandschaften charakterisieren sich durch die verschiedenen Moorbiotope (Moorwälder, Hoch- und Flachmoore).
Seenlandschaft	In Seenlandschaften bilden grosse Stillgewässer in ihrer kontrastreichen topographischen Lage und mit ihrem hydrologischen Einzugsgebiet die zentralen Elemente der Landschaft.
Abbau- und Deponiestandorte	Abbau- und Deponiestandorte sind Gewerbelandschaften, die massgeblich durch Ablagerungs- bzw. Abbautätigkeiten geprägt und landschaftsprägend in Erscheinung treten.
Energieinfrastrukturlandschaft	Energieinfrastrukturlandschaften weisen eine räumliche Prägnanz und Konzentration von markanten und gebündelten Infrastrukturanlagen zur Energiegewinnung und deren Übertragung auf.
Tourismus- und Freizeitinfrastrukturlandschaft	Aufgrund des hohen naturräumlichen Werts der Landschaft ergibt sich die touristische Nutzung. Die dadurch vorhandenen Infrastrukturen prägen das Landschaftsbild und umgekehrt. Die Einbettung der Infrastrukturen in die Landschaft bestimmt den Charakter der Freizeit- und Tourismusaktivitäten.

## 5. Planungsgrundsätze

Zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und der Renaturierung der Fließgewässer als wesentliche öffentliche Interessen sind auf Stufe Richtplan Planungsgrundsätze festzulegen. Diese werden mit dem Eintrag in den kantonalen Richtplan behördenverbindlich. Es wird zwischen allgemeinen und objektbezogenen Planungsgrundsätzen unterschieden.

### 5.1 Allgemeine Planungsgrundsätze

Mit den allgemeinen Planungsgrundsätzen werden die Anforderungen und Ziele an Wasserbaumaßnahmen im generellen definiert. Diese leiten sich grundsätzlich aus den gesetzlichen Anforderungen der Bundesgesetzgebung (WBG, GSchG, GSchV) und der Kantonsgesetzgebung (KWRG) ab.

- a) Die Fließgewässer sind als Gesamtsystem zu betrachten. Hochwasserschutz, Gewässerschutz, Natur- und Landschaftsschutz, landwirtschaftliche Nutzung, Erholungsnutzung und weitere öffentliche Interessen sind zu koordinieren.
- b) Die Hochwasserschutzfunktion der Fließgewässer müssen entsprechend der kantonalen Naturgefahrenstrategie gewährleistet sein und falls notwendig, mittels zweckmässigen und angemessenen Massnahmen (unterhaltstechnisch, raumplanerisch, baulich) verbessert werden. Hochwasserschutzmassnahmen sind möglichst naturnah auszuführen.
- c) Die Gewässer als Lebensräume für einheimische Tier- und Pflanzenarten sind zu erhalten und möglichst zu verbessern. Soweit verhältnismässig und mit dem Hochwasserschutz vereinbar, sind verbaute oder korrigierte Gewässer, unter Berücksichtigung von öffentlichen

Interessen (u.a. landwirtschaftlichen Kulturlanderhalt, Infrastrukturanlagen), zu revitalisieren.

- d) Ein naturnahes Abflussregime, ein unbeeinträchtigter Geschiebehaushalt und eine gute Wasserqualität sind zu erhalten oder möglichst zu verbessern. Fliessgewässer sollten für Wassertiere möglichst durchgängig sein und die typischen Fischarten im Kanton sollen sich natürlich fortpflanzen können.
- e) Die Gewässer und Gewässerräume sind so zu gestalten, dass eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann. Die Ufer sind so weit zu sichern, dass unkontrollierter Landverlust durch Ufererosion verhindert wird.
- f) Die Fliessgewässer sollen als prägende Elemente von Siedlung und Landschaft bewahrt und aufgewertet werden. Bei der Planung von Massnahmen ist der Erholungsnutzen für die Bevölkerung möglichst zu berücksichtigen. Der Zugang für die Naherholung ist zu gewährleisten.
- g) Die zuständigen Organisationen sorgen für den sachgerechten Unterhalt der Fliessgewässer und informieren die Behörden über geplante Arbeiten.

## 5.2 Objektbezogene Planungsgrundsätze

Mit den objektbezogenen Planungsgrundsätzen werden die Anforderungen und Ziele an Wasserbaumassnahmen für die Fliessgewässer definiert, die in den Richtplan eingetragen werden sollen:

- a) Die prioritären Fliessgewässerabschnitte mit Handlungsbedarf von überregionaler Bedeutung sind in der Richtplankarte zu bezeichnen.
- b) Alle prioritären Fliessgewässerabschnitte mit Handlungsbedarf von überregionaler Bedeutung sind in der kommunalen Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Eine allfällige Aufnahme von Fliessgewässern von regionaler und lokaler Bedeutung ist zu prüfen. Die Gemeinden schaffen im Rahmen der Nutzungsplanung die Voraussetzungen, dass die Fliessgewässer ihre Hochwasserschutzfunktion erfüllen können und in ihrem natürlichen Zustand erhalten oder wiederhergestellt werden.
- c) Die Ergebnisse der strategischen Planung zum Handlungsbedarf an den Fliessgewässern werden durch die zuständigen Instanzen konsequent in die Wasserbau- und Planungsaktivitäten integriert. Die bestehenden Defizite an den prioritären Fliessgewässern sind mit zweckmässigen und angemessenen Massnahmen zu beseitigen. Die zuständigen Instanzen erarbeiten eine Vorstudie zur Klärung des Umfangs einer Hochwasserschutzmassnahme und/oder Revitalisierung und legen entsprechende Planungs- und Umsetzungsfristen fest.
- d) Die Bezirke stellen sicher, dass die notwendigen Planungsarbeiten den gesetzlichen Ansprüchen entsprechen und die Fristen eingehalten werden.
- e) Das zuständige Amt stimmt die verschiedenen Massnahmen, soweit erforderlich, aufeinander ab und regelt die Subventionierung.

## 6. Mitwirkung

### 6.1 Mitwirkungskreis

Das Umweltdepartement hat am 23. Dezember 2020 die erweiterte Mitwirkung zur strategischen Planung «Objektblätter Fliessgewässer» eröffnet. Die Mitwirkung dauerte bis zum



31. März 2021, wobei aufgrund von Fristverlängerungen die letzten Antworten Mitte April 2021 vorlagen.

Zur erweiterten Mitwirkung wurden folgende Institutionen eingeladen:

- Volkswirtschaftsdepartement
- Baudepartement
- Ämter des Umweltdepartements
- Verband Schwyzer Gemeinden und Bezirke
- Wuhrkorporationen des Kantons
- Wasserkraftwerksbetreiber mit Anlagen von kantonalem und nationalem Interesse
- Wasserbauliche Konkordatswerke (Linthwerk und Linthebene Melioration)
- Verband der Schwyzer Korporationen
- Kantonaler Fischereiverband (inkl. Fischereiverein Einsiedeln)
- Umweltschutzorganisationen und der Schwyzer Umweltrat
- Schwyzer Bauernvereinigung

Zudem wurde öffentlich in den Medien über die laufende erweiterte Mitwirkung und die Informationsveranstaltungen berichtet, was zu einzelnen zusätzlichen Mitwirkenden geführt hat.

## 6.2 Mitwirkungsantworten

### 6.2.1 Eingegangene Stellungnahmen

Insgesamt sind bei der erweiterten Mitwirkung 63 Antworten und 5 Verzichte auf eine Stellungnahme eingegangen.

Folgende Institutionen haben auf eine Stellungnahme verzichtet: Bezirk Höfe, Bezirk Schwyz, Gemeinde Morschach, Gemeinde Innerthal und Gemeinde Oberiberg. Bei den Verzichten wird davon ausgegangen, dass entweder keine wesentliche Betroffenheit oder ein grundsätzliches Einverständnis mit den Grundsätzen und Objekten vorliegt.

Die Rückmeldungen der einzelnen Institutionen wurden einer Kategorie zugeordnet um die Vielzahl der Rückmeldungen besser einordnen zu können.

*Tabelle 6: Rückmeldung und Kategoriezuweisung*

Kategorie	Institution
Gemeinden (Ge)	Freienbach
	Lachen
	Muotathal
	Schübelbach
	Schwyz
	Steinen
	Altendorf
	Lauerz
	Alpthal
	Rothenthurm

	Vorderthal
	Arth
	Ingenbohl
	Galgenen
	Reichenburg
	Wollerau
Wuhrkorporationen (WuKo)	Eubach
	Gründelisbach
	Rigi Nordlehne
	Rigiaa
	Schornen-/ Wilerbach
	Steineraa I
	Biber
	Gersauer Dorfbäche
	Chäppelibach
	Seeweren
	Mosenbach
	Spreitenbach
	Muota und Starzlen
Bauernvereinigung (BV)	kantonal Schwyzer
	Ingenbohl-Brunnen
	Muotathal
	Steinen
	Alpthal
	Lauerz
	Wägital
Korporationen und Genossamen (KoGe)	Lachen
	Alpthal
	Steinen
	Wangen
	Steinerberg
Kraftwerke (KW)	Kraftwerk Wägital
	ebs Energie AG
Bezirke (Be)	March
	Einsiedeln
	Küssnacht
	Gersau
kantonale Fachstellen	Volkswirtschaftsdepartement
	Baudepartement
	Amt für Umwelt und Energie
	Amt für Wald und Natur
	Amt für Geoinformation
Umweltschutzorganisationen (USO)	Pro Natura Schwyz
	WWF Schwyz
	Aqua Viva
	BirdLife Schweiz
	Schwyzener Umweltrat
Weitere	IG Flusswelle Muota
	Kantonal-schwyzener Fischereiverband (KSFV)
	Linthebene Melioration (LM)

	SP Schwyz
	KR P. Dettling

Die detaillierten Mitwirkungsantworten und die Stellungnahme zu den einzelnen Punkten sind im Anhang I: zu finden.

Nachfolgend werden die Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens zusammengefasst und nach Möglichkeit in Klammern den jeweiligen Kategorien zugeordnet.

### 6.2.2 Generelle Anträge und Ergänzungen

Die Mehrheit der Mitwirkungsteilnehmer zeigt sich mit dem Ziel des Richtplaneintrags, dem Verfahren und Zeitplan, den allgemeinen Planungsgrundsätzen und den objektbezogenen Planungsgrundsätzen einverstanden. Es bestehen verschiedene Anträge den Hochwasserschutz (WuKo, BV) oder die Revitalisierung (USO, KSFV) aus entsprechenden Interessen stärker zu gewichten. Wie bereits in § 21 Abs. 3 Bst. f der Wasserverordnung (WV, SRSZ 451.111) geregelt, wird gefordert, dass der Mehrunterhalt infolge einer Revitalisierung nicht zu Lasten der Wuhrkorporationen gehen darf (WuKo, KoGe, BV). Es sollen zudem Erleichterungen geschaffen werden für projektbetroffene Grundeigentümer und Bewirtschafter (SP).

Unter den generellen Anträgen bestehen die Vorbehalte, dass mit dem behördenverbindlichen Richtplaneintrag die Gemeindeautonomie (Ge) eingeschränkt wird und laufende Nutzungsplanungen (Ge) beeinflusst werden. Zudem besteht die Befürchtung von Verlust von Fruchtfolgeflächen und Kulturland (BV, KoGe) zugunsten von umfassenden Revitalisierungen. Es ist davon auszugehen, dass punktuelle projektbezogene räumliche Konflikte insbesondere an den Gewässern von kantonaler Bedeutung (§ 2 Bst. b KWRG) entstehen, diese aber mit einem grundeigentümerverbindlich festgelegten Gewässerraum auf ein Minimum beschränkt werden und eine raumbezogene Interessenabwägung auf Projektstufe vollzogen werden muss. Die Berücksichtigung im Richtplan als vorausschauendes zentrales Koordinationsinstrument wird ebenfalls betont (USO, Be), jedoch die Detailgenauigkeit etwas bemängelt (Ge, WuKo).

Zum Verfahrensablauf bestehen Anträge zu den genaueren Planungsabläufen der einzelnen Objekte (Ge). Die Planungs- und Umsetzungsfristen der Objekte im generellen werden eher kritisch betrachtet (WuKo). Diese Fristen sind auf Projektstufe zu verfolgen und gegebenenfalls auf strategischer und behördenverbindlicher Stufe anzupassen. Es wird zudem bemängelt, dass im Verfahren noch keine abschliessende Interessenabwägung, insbesondere in Bezug auf Fruchtfolgeflächen (BV, KoGe, WuKo) vorgenommen wird. Wiederum werden die Fruchtfolgeflächen nicht als Ausschlusskriterium erachtet (USO). Es hat auf Projektstufe eine raumbezogene Interessensabwägung zu erfolgen, welche die Interessen nach ihrer Betroffenheit und ihrem Stellenwert würdigt. Aufgrund verschiedener bereits vorhandener Planungen wird angeregt, den Koordinationsstand an den Objekten nochmals zu überprüfen (VD).

Es wird zudem angeregt, in den allgemeinen Planungsgrundsätzen bereits gesetzliche Ansprüche nicht erneut zu erwähnen (VD) und die Bedürfnisse des Unterhalts stärker in den Planungsgrundsätzen zu verankern (LM, WuKo).

Bezugnehmend auf die nachfolgenden anstehenden Planungen besteht der Wunsch des frühzeitigen Einbezugs (WuKo, KSFV) und der Möglichkeit den Planungssperimeter den aktuellen

Erkenntnissen folgend anzupassen (Ge). Zudem besteht die Forderung einer Fristansetzung für Objekte an denen keine Fristen festgelegt wurden (USO, KSFV). Die strategische Planung und die dazu formulierten Objekte haben nicht den Anspruch auf eine absolute Perimeter- und Fristenzuweisung. Eine Anpassung ist den Koordinationsstand entsprechend angezeigt.

### **6.2.3 Objektbezogene Anträge und Ergänzungen**

Die objektbezogenen Rückmeldungen zeigen eine grossmehrheitliche Zustimmung zu den 47 Objekten, die den Institutionen zur erweiterten Mitwirkung unterbreitet wurden. Zur besseren Einordnung werden die objektbezogenen Rückmeldungen nach Bezirken aufgeteilt.

#### **6.2.3.1 Bezirk March (M)**

Am Chessibach (M1), Spreitenbach (M2), Rotbach (M5), den Bächen in Schübelbach (M7), dem Rütibach (M8), dem Talbach (M10) und dem Tuggenerkanal (M11) ist der Handlungsbedarf und der Eintrag in den Richtplan grossmehrheitlich unbestritten (Be, WuKo, USO, KSFV, KoGe).

Am Schäfli bach (M3) wird der Revitalisierungsbedarf innerhalb des noch sehr locker bebauten Gebiets «Vogts wies» in Frage gestellt (Ge, Be). Aufgrund von laufenden Planungen zur Entwicklung und Erschliessung dieses Gebiets werden gesamtheitlich zu betrachtende wasserbauliche Massnahmen jedoch unumgänglich sein.

An der Wägitaler Aa im Oberlauf (M4) wird die Hochwasserschutzpriorität in Frage gestellt (Ge, BV, KW) sowie das Interesse am Erhalt des Kulturlandes hervorgehoben (BV). Die Wägitaler Aa ist ein bedeutendes Gewässer im Kanton und stellt zudem ein wesentliches Laichgewässer dar (KSFV). Es wird davon ausgegangen, dass die wesentlichen wasserbaulichen Massnahmen auf der Bezirksparzelle erstellt werden können und das Konfliktpotenzial entsprechend klein ist. Eine Überprüfung der Hochwassergefahren auf Projektstufe scheint zudem angebracht, was eine entsprechend detailliertere Studie rechtfertigt.

Am Mosenbach (M6) bestehen Aussagen, dass das Revitalisierungspotenzial über- (WuKo, Ge) als auch unterschätzt (USO) wird. Das Hochwasserschutzdefizit und somit der Handlungsbedarf wird als gering (WuKo, Ge), jedoch vorhanden eingestuft. In Galgenen besteht entlang des Mosenbachs noch wesentliche Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten, welche potenziell durch wasserbauliche Massnahmen begünstigt werden.

An der Wägitaler Aa im Unterlauf (M9) bestehen Vorbehalte zum Platzbedarf einer möglichen Revitalisierung und daraus das Interesse am Erhalt von Kulturland und Fruchtfolgef lächen (BV). Der Handlungsbedarf zur Ausschöpfung des ökologischen Potenzials wird grossmehrheitlich anerkannt (USO, KW, Ge, KSFV). Die hydraulisch-hydrologischen Voraussetzungen an der Wägitaler Aa sind sehr stark durch die Kraftwerkstufen beeinflusst. Entsprechend hat eine enge Zusammenarbeit auf Projektstufe mit den kraftwerkbedingten Massnahmen (Sanierung Wasserkraft) zu erfolgen.

#### **6.2.3.2 Bezirk Höfe (H)**

Sowohl am Krebsbach (H2) als auch am Sarenbach (H1) besteht Handlungsbedarf und der Eintrag in den Richtplan ist grossmehrheitlich unbestritten (Ge, USO, KSFV). Am Sarenbach

besteht der Hinweis das Objekt aufgrund der Revitalisierungspriorität bis ins Gebiet Eulen zu erweitern (USO).

### **6.2.3.3 Bezirk Küsnacht (K)**

Am Giessenbach (K1), Aabach (K2), Dorfbach Küsnacht (K3) und am Gschweighusbach (K4) ist der Handlungsbedarf und der Eintrag in den Richtplan unbestritten (Be, USO, KSFV).

### **6.2.3.4 Bezirk Schwyz (S)**

An der Seeweren (S1), Muota Unterlauf (S2), Dorfbach Schwyz (S3), Tobelbach (S4), Minster Oberiberg (S5), Goldbach Sägel (S11), Gründelisbach Unterlauf (S14), Muota Oberlauf (S16), Schutt- und Quellbach (S17), Dorfbach Rothenthurm (S19) ist der Handlungsbedarf und der Eintrag in den Richtplan unbestritten (Ge, WuKo, USO, KSFV).

An der Minster (S6) bestehen Vorbehalte zum Platzbedarf einer möglichen Revitalisierung und betreffend des Erhalts von Kulturland (BV). Der Handlungsbedarf zur Ausschöpfung des ökologischen Potenzials wird anerkannt (USO, KSFV). Der Handlungsbedarf bezüglich Hochwasserschutz ist unbestritten. Der projektbezogene Landbedarf ist Gegenstand der derzeit laufenden Koordinations- und Vermittlungsgesprächen.

An der Sihl im Oberlauf (S7) bestehen Vorbehalte zum Platzbedarf einer möglichen Revitalisierung und betreffend des Erhalts von Kulturland (BV). Der Handlungsbedarf zur Ausschöpfung des ökologischen Potenzials wird anerkannt (USO, KSFV). Der Handlungsbedarf bezüglich Hochwasserschutz ist unbestritten. An der Sihl wurde eine projektbezogene Begleitgruppe ins Leben gerufen, um die Interessensvertreter und Betroffenen besser in die Projekterarbeitung einzubeziehen.

An der Rigiaa (S8) bestehen Vorbehalte zum Platzbedarf einer möglichen Revitalisierung und betreffend des Erhalts von Kulturland und Fruchtfolgeflächen (BV). Der Handlungsbedarf zur besseren Ausschöpfung des ökologischen Potenzials wird anerkannt (USO, KSFV). Der Handlungsbedarf bezüglich Hochwasserschutz wird in Frage gestellt (WuKo). Es wird von einem gewissen Konfliktpotenzial bezüglich Raumbedarf ausgegangen, welcher jedoch auf Projektstufe genauer darzulegen ist. Eine Überprüfung der Hochwassergefahren auf Projektstufe scheint zudem angebracht, was eine entsprechend detailliertere Studie rechtfertigt.

Am Mühlbach in Arth (S9) bestehen Vorbehalte zum Platzbedarf einer möglichen Revitalisierung und betreffend des Erhalts von Kulturland und Fruchtfolgeflächen (BV). Der Handlungsbedarf zur besseren Ausschöpfung des ökologischen Potenzials wird unterschiedlich beurteilt. Das ökologische Potenzial wird einerseits anerkannt (USO, KSFV), andererseits nicht erkannt (WuKo), entgegen der vorliegenden Grundlagen der kantonal strategischen Planungen (Ökomorphologie, Revitalisierungsplanung, Sanierung Geschiebehauhalt). Der Handlungsbedarf bezüglich Hochwasserschutz ist unbestritten. Es wird davon ausgegangen, dass die wesentlichen wasserbaulichen Massnahmen innerhalb des Gewässerraums (Stand Vorprüfung Nutzungsplanung) erstellt werden können und das Konfliktpotenzial entsprechend klein ist. Eine Überprüfung der kantonalen strategischen Planungen ist auf Projektstufe angezeigt.

An der Steineräa im Unterlauf (S10) bestehen Vorbehalte zum Platzbedarf einer möglichen Revitalisierung und betreffend des Erhalts von Kulturland und Fruchtfolgeflächen (BV, KoGe).

Es wird zudem ein Zielkonflikt zwischen Revitalisierung und dem Erhalt von Kulturland aufgeworfen (WuKo, Ge). Der Handlungsbedarf zur besseren Ausschöpfung des ökologischen Potenzials wird anerkannt (USO, KSFV, KW). Es wird von einem gewissen Konfliktpotenzial bezüglich Raumbedarf ausgegangen, welcher jedoch auf Projektstufe genauer darzulegen ist.

Am Chäppelibach (S12) bestehen Vorbehalte zum Platzbedarf einer möglichen Revitalisierung und daraus das Interesse am Erhalt von Kulturland und Fruchtfolgeflächen (BV). Es wird zudem ein Zielkonflikt zwischen Revitalisierung und dem Erhalt von Kulturland aufgeworfen (Ge). Der Handlungsbedarf zur besseren Ausschöpfung des ökologischen Potenzials wird anerkannt (USO, KSFV). Der Handlungsbedarf bezüglich Hochwasserschutz wird in Frage gestellt (WuKo). Es wird von einem gewissen Konfliktpotenzial bezüglich Raumbedarf ausgegangen, welcher jedoch auf Projektstufe genauer darzulegen und den bereits heute geltenden Einschränkungen gegenüberzustellen ist.

Am Wiler- und Schornenbach (S13) bestehen Vorbehalte zum Platzbedarf einer möglichen Revitalisierung und betreffend des Erhalts von Kulturland und Fruchtfolgeflächen (BV). Der Handlungsbedarf zur besseren Ausschöpfung des ökologischen Potenzials wird anerkannt (USO, KSFV). Es wird von einem gewissen Konfliktpotenzial bezüglich Raumbedarf ausgegangen, welcher jedoch auf Projektstufe genauer darzulegen und den bereits heute geltenden Einschränkungen gegenüberzustellen ist.

Am Waagbach (S15) sei der Handlungsbedarf einzig auf den Hochwasserschutz zu beschränken (BV). Der Handlungsbedarf zur Ausschöpfung des ökologischen Potenzials wird anerkannt (USO, KSFV), die Objektlänge soll jedoch überprüft werden. Aufgrund des sehr inhomogenen Zustands der einzelnen Abschnitte ist eine gesamtheitliche Überprüfung angezeigt.

An der Biber bei Rothenthurm in der Moorlandschaft (S18) wird der Handlungsbedarf zur Ausschöpfung des ökologischen Potenzials anerkannt (USO, KSFV), die Objektlänge soll jedoch überprüft werden. Es wird angezweifelt, inwieweit das Objekt von kantonaler Bedeutung ist (Ge). Es handelt sich um einen beeinträchtigten Abschnitt der Biber in der Moorlandschaft von nationaler Bedeutung. Das dazugehörige Schutzreglement verlangt sogar eine Förderung von Revitalisierungsmassnahmen.

Am Trehbach (S20) bestehen Vorbehalte zum Platzbedarf einer möglichen Revitalisierung und betreffend des Erhalts von Kulturland und Fruchtfolgeflächen (BV). Der Handlungsbedarf zur besseren Ausschöpfung des ökologischen Potenzials wird anerkannt (USO, KSFV). Der Handlungsbedarf bezüglich Hochwasserschutz wird in Frage gestellt (WuKo). Es wird davon ausgegangen, dass die wesentlichen wasserbaulichen Massnahmen innerhalb des Gewässerraums (Stand Vorprüfung Nutzungsplanung) erstellt werden können und das Konfliktpotenzial entsprechend klein ist. Eine Überprüfung der kantonalen strategischen Planungen ist auf Projektstufe angezeigt.

Am Widenbach (S21) bestehen Vorbehalte zum Platzbedarf einer möglichen Revitalisierung und betreffend des Erhalts von Kulturland und Fruchtfolgeflächen (BV). Es wird zudem ein Zielkonflikt zwischen Revitalisierung und dem Erhalt von Kulturland aufgeworfen (Ge). Der Handlungsbedarf zur besseren Ausschöpfung des ökologischen Potenzials wird anerkannt (USO, KSFV). Es wird von einem gewissen Konfliktpotenzial bezüglich Raumbedarf ausgegangen, welcher jedoch auf Projektstufe genauer darzulegen und den bereits heute geltenden Einschränkungen gegenüberzustellen ist.

### 6.2.3.5 Bezirk Gersau (G)

Am inneren Dorfbach (G1) und am äusseren Dorfbach (G2) ist der Handlungsbedarf und der Eintrag in den Richtplan unbestritten (Be, WuKo, USO, KSFV).

### 6.2.3.6 Bezirk Einsiedeln (E)

Am Wänibach (E2), Sihl b. Egg und Brandeggbach (E4), Rickentalbach (E5), Dimmerbach (E6) und Eubach (E7) ist der Handlungsbedarf und der Eintrag in den Richtplan unbestritten (Be, WuKo, USO, KSFV).

An der Alp (E1) bestehen Vorbehalte zum Platzbedarf einer möglichen Revitalisierung und betreffend des Erhalts von Kulturland (BV). Der Handlungsbedarf zur besseren Ausschöpfung des ökologischen Potenzials wird anerkannt (USO, KSFV). Der Handlungsbedarf bezüglich Hochwasserschutz ist unbestritten (Be) wie auch die aktuelle Überarbeitung der Gefahrenkarte Los Einsiedeln zeigt.

Am Rotenbach (E3) bestehen Vorbehalte zum Platzbedarf einer möglichen Revitalisierung und betreffend des Erhalts von Kulturland (BV). Der Handlungsbedarf zur besseren Ausschöpfung des ökologischen Potenzials wird anerkannt (USO, KSFV).

## 6.3 Anpassungen aufgrund der Mitwirkung

### 6.3.1 Objektergänzungen

Folgende Objekte werden aufgrund der Überprüfung des Koordinationsstands als Mitwirkungsanliegen des Volkswirtschaftsdepartements neu eingeordnet:

- M2 Spreitenbach: Koordinationsstand für den Unterlauf wird aufgrund neu erarbeiteter Studien auf «Zwischenergebnis» festgelegt.
- M7 Bäche Schübelbach: Koordinationsstand «Festsetzung» für den Chappelibach ist aufgrund des vorangeschrittenen Konzepts gerechtfertigt.
- M8 Rütibach: Koordinationsstand «Zwischenergebnis» aufgrund der bisher schon teilweise erfolgten räumlichen Abgrenzung zum ESP.
- H2 Krebsbach: Aufgrund des vorliegenden Bauprojekts wird der Koordinationsstand auf «Festsetzung» festgelegt.
- S2 Muota Unterlauf: Aufgrund von verschiedenen, bereits fortgeschrittenen Konzepten und dem «Gesamtkonzept Muota» wird der Koordinationsstand auf «Zwischenergebnis» festgelegt. Eine abschliessende Koordination auf der Gesamtstrecke der Muota ist noch nicht erfolgt, auch wenn lokal der Koordinationsstand schon weiter vorangeschritten ist (z.B. Langensteg).
- S14 Gründelisbach: Aufgrund der abgeschlossenen partizipierten Studie über Art und Umfang mit einem möglichen Revitalisierungskonzept wird der Koordinationsstand auf «Zwischenergebnis» festgelegt.
- E2 Wänibach: Aufgrund des in Arbeit befindlichen Hochwasserschutzkonzepts mit partizipativem Verfahren wird der Koordinationsstand auf «Zwischenergebnis» festgelegt.

Aufgrund der Rückmeldung der Wuhrkorporation Eubach wird der Objektperimeter Eubach (E7) bis zum Geschiebesammler Sagenweid erweitert.

Aufgrund der Rückmeldung der Umweltschutzverbände und in Rücksprache mit dem Bezirk Höfe wird das Objekt Sarenbach (H1) um einen zweiten Abschnitt im Gebiet «Eulen» ergänzt. Die Planungs- und Umsetzungsfrist für diesen Abschnitt kann noch nicht festgelegt werden.

Aufgrund mehrseitigem Wunsch (Ge, USO) wird das Objekt Krebsbach (H2) auf den Perimeter des Hochwasserschutzprojekts Krebsbach harmonisiert, entsprechend sind das Gebiet Fürti, der Unterlauf des Sihlegg- und Roosbachs im Objektperimeter aufzunehmen.

Aufgrund der Rückmeldung der Umweltverbände und in Rücksprache mit dem Bezirk March wird das Objekt Tuggenerkanal (M11) sachlogisch bis zur Grynau verlängert. Entsprechend ist der hydraulisch zusammenhängende Betrachtungsperimeter auch besser abgebildet.

## 7. Übersichtskarte

Abbildung 4 zeigt die prioritären Fließgewässer mit Handlungsbedarf im Kanton Schwyz nach der erweiterten Mitwirkung (vgl. auch Anhang B).

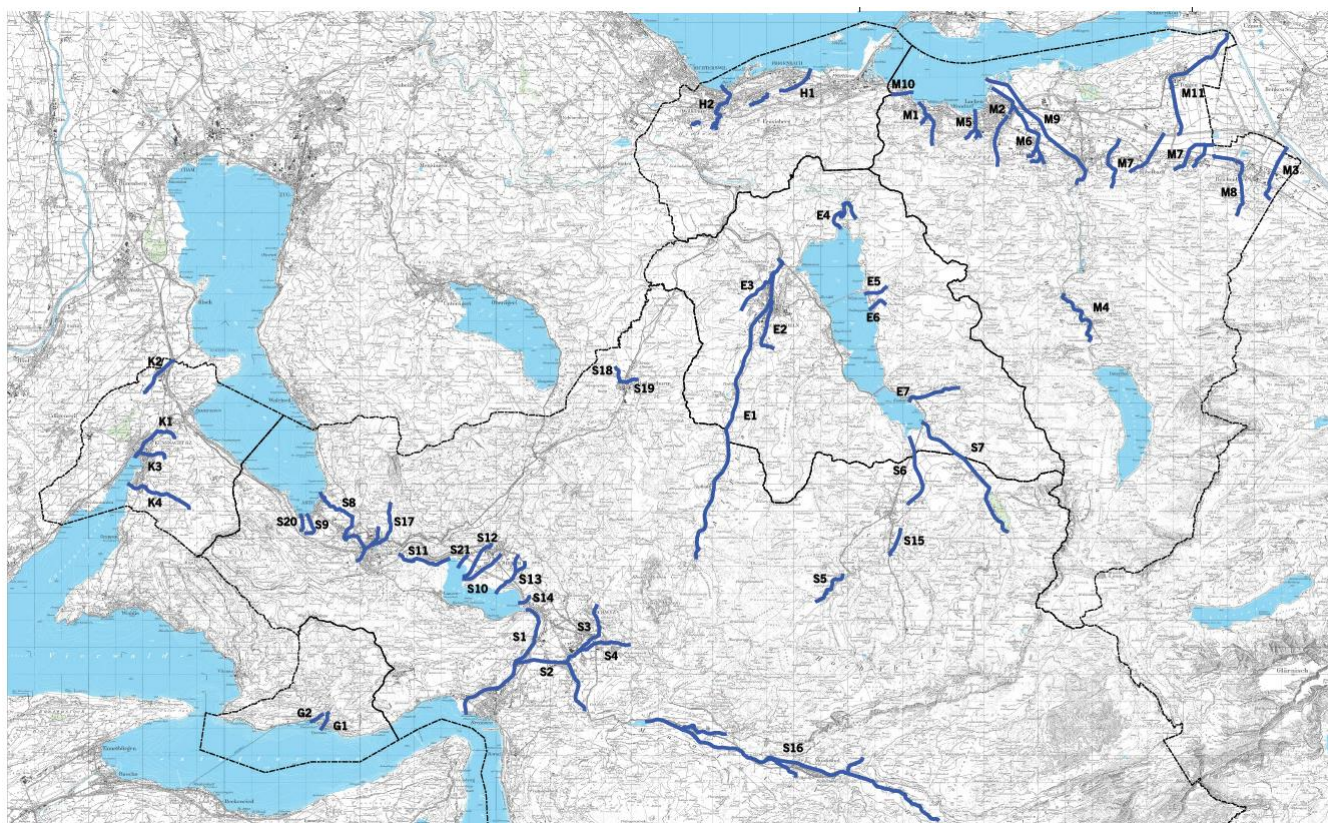


Abbildung 4: Überblick der prioritären Fließgewässer mit Handlungsbedarf von überregionalem Interesse

## 8. Objektkatalog

Der Objektkatalog umfasst alle prioritären Fließgewässer im Kanton Schwyz, für welche ein Karteneintrag im kantonalen Richtplan vorgesehen ist. Die Objektblätter für jeden Fließgewässerabschnitt sind in den Anhängen C bis H dieses Berichts zu finden.



## 8.1 Bezirk March

Tabelle 7: Objektkatalog Bezirk March

Nr.	Gewässer	Gemeinde Ortsbezeichnung	Funktion	Koordinationsstand	Koordinationshinweise
M1	Chessi- und Summerholzbach	Altendorf	Hochwasserschutz Revitalisierung	VO	Siedlungsentwicklungsgebiet (-) Fruchtfolgefläche (L-4.1) Grundwasserschutzzone: Chessibach und Hühberg (W-6.1)
M2	Spreitenbach	Altendorf, Lachen, Galgenen	Hochwasserschutz Revitalisierung	FS/ZE	Fruchtfolgefläche (L-4.1) Kantonales Naturschutzgebiet: Aahorn (-) Landschaftstyp: Meliorationsgeprägte-Agrarlandschaft
M3	Schäflibach	Reichenburg	Revitalisierung	ZE	Fruchtfolgefläche (L-4.1) Wildtierkorridore (L-10.1) Kommunaler Entwicklungsschwerpunkt «Vogtwies» (-) Landschaftstyp: Meliorationsgeprägte-Agrarlandschaft
M4	Wägitaler Aa Oberlauf	Vorderthal	Hochwasserschutz Revitalisierung	VO	-
M5	Chälenbach und Rotbach	Altendorf	Hochwasserschutz Revitalisierung	VO	Fruchtfolgefläche (L-4.1) Landschaftstyp: Seelandschaft
M6	Mosenbach	Lachen, Galgenen	Hochwasserschutz Revitalisierung	VO	Siedlungsentwicklungsgebiet (-) Fruchtfolgefläche (L-4.1) Grundwasserschutzzone: Baumgarten (W-6.1) Retentionsraum (-) Geleisausbau (V-3.2.1-15) Landschaftstyp: Meliorationsgeprägte-Agrarlandschaft
M7	Bäche in Schübelbach	Schübelbach, Siebnen, Buttikon	Hochwasserschutz Revitalisierung	ZE/FS	Siedlungsentwicklungsgebiet (-) Fruchtfolgefläche (L-4.1) Grundwasserschutzzone: Haslen, Niederwies, Gugeli (W-6.1) Wildtierkorridore (L-10.1) Landschaftstypen: Meliorationsgeprägte-Agrarlandschaft, Energieinfrastrukturlandschaft
M8	Rütibach	Reichenburg	Hochwasserschutz Revitalisierung	ZE	Siedlungsentwicklungsgebiet (-) Grundwasserschutzzone: Hirschlen, Gottlieben (W-6.1) Entwicklungsschwerpunkt Arbeiten «Rietli» (B-8.3) Fruchtfolgefläche (L-4.1) Landschaftstyp: Meliorationsgeprägte-Agrarlandschaft
M9	Wägitaler Aa Unterlauf	Lachen, Galgenen, Wangen, Siebnen	Revitalisierung	VO	Auengebiet Nr. 225: Aahorn (L-8.1) BLN-Gebiet Nr. 1406: Obersee (L-6.1) Fruchtfolgefläche (L-4.1)

					Kantonales Naturschutzgebiet: Nuoler Ried und Aahorn (-) Grundwasserschutzareal: Aastuden (W-6.1) Grundwasserschutzzone: Baumgarten (W-6.1) Geleisausbau (V-3.2.1-15) Ortsbildschutz ISOS Nr. 3297: Siebnen (B-12.1) Landschaftstypen: Meliorationsgeprägte-Agrarlandschaft, Seelandschaft, Energieinfrastrukturlandschaft
M10	Talbach	Altendorf	Hochwasserschutz Revitalisierung	VO/FS	Fruchtfolgefläche (L-4.1) Landschaftstyp: Seelandschaft
M11	Tuggenerkanal	Tuggen	Hochwasserschutz Revitalisierung	VO	Siedlungsentwicklungsgebiet (-) Fruchtfolgefläche (L-4.1) Landschaftstypen: Meliorationsgeprägte-Agrarlandschaft, Energieinfrastrukturlandschaft

## 8.2 Bezirk Höfe

Tabelle 8: Objektkatalog Bezirk Höfe

Nr.	Gewässer	Gemeinde Ortsbezeichnung	Funktion	Koordinationsstand	Koordinationshinweise
H1	Sarenbach	Freienbach	Hochwasserschutz Revitalisierung	FS/VO	Fruchtfolgefläche (L-4.1) Flachmoor Nr. 2353 und 2354: Langacher und Moor westlich Unterdorf (L-8.1) BLN-Gebiet Nr. 1405: Frauenwinkel – Ufenau – Lützelau (L-6.1) Siedlungsentwicklungsgebiet (-) Kantonales Naturschutzgebiet: Frauenwinkel (-) Geleisausbau (V-3.2.1-11) Landschaftstypen: Seelandschaft, Moorlandschaft
H2	Krebsbach	Wollerau	Hochwasserschutz	FS	Hauptstrasse (V-2.1-05/V-2.2-02)

## 8.3 Bezirk Küsnacht

Tabelle 9: Objektkatalog Bezirk Küsnacht

Nr.	Gewässer	Gemeinde Ortsbezeichnung	Funktion	Koordinationsstand	Koordinationshinweise
K1	Giessenbach	Küsnacht	Hochwasserschutz	FE	BLN Gebiet Nr. 1606: Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi (L-6.1) Siedlungsentwicklungsgebiet (-) Grundwasserschutzzone: Gassenmatt - Telleren (W-6.1) Hauptstrasse (V-2.3-01) Ortsbildschutz Küsnacht ISOS Nr. 3267 (B-12.1)

					Landschaftstyp: Energieinfrastrukturlandschaft
K2	Aabach	Küssnacht Fänn	Hochwasserschutz Revitalisierung	VO	Siedlungsentwicklungsgebiet (-) Fruchtfolgefläche (L-4.1) Entwicklungsschwerpunkt Arbeiten «Fänn» (B-8.5) BLN-Gebiet Nr. 1309: Zugersee (L-6.1) Deponie «Chüelochtobel» (W-5.2.1-01)
K3	Dorfbach	Küssnacht	Hochwasserschutz Revitalisierung	ZE	BLN Gebiet Nr. 1606: Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi (L-6.1) Siedlungsentwicklungsgebiet (-) Fruchtfolgefläche (L-4.1) Grundwasserschutzzone: Gassenmatt – Gesslerburg, Oberdorfhöfli (W-6.1) Ortsbildschutz Küssnacht ISOS Nr. 3267 (B-12.1) Hauptstrasse (V-2.3-01)
K4	Gschweighusbach	Küssnacht Honegg Gschweighus	Hochwasserschutz Revitalisierung	ZE	BLN Gebiet Nr. 1606: Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi (L-6.1) Fruchtfolgefläche (L-4.1) Hauptstrasse (V-2.3-02) Landschaftstyp: Seelandschaft

## 8.4 Bezirk Schwyz

Tabelle 7: Objektkatalog Bezirk Schwyz

Nr.	Gewässer	Gemeinde Ortsbezeichnung	Funktion	Koordinationsstand	Koordinationshinweise
S1	Seeweren	Schwyz, Seewen, Brunnen	Hochwasserschutz Revitalisierung	VO	BLN Gebiet Nr. 1606 und 1604: Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi und Lauerzersee (L-6.1) Entwicklungsschwerpunkt Bahnhof «Seewen-Schwyz» (B-9.5) Wasserstollen (L-13.2-01) Landschaftstyp: Energieinfrastrukturlandschaft
S2	Muota Unterlauf	Schwyz, Brunnen	Hochwasserschutz Revitalisierung	ZE	Flachmoor Nr. 2906: Hopfräben (L-8.1) BLN Gebiet Nr. 1606: Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi (L-6.1) Siedlungsentwicklungsgebiet (-) Fruchtfolgefläche (L-4.1) Kantonales Naturschutzgebiet: Hopfräben (-) Ausgleichsbecken (W-2.2.4-01) Grundwasserschutzzone: Gassenmatt – Feld, Felderboden, Erlen (W-6.1) Entwicklungsschwerpunkt Bahnhof «Brunnen» (B-9.4) Wildtierkorridor Nr. SZ-06 (L-10.1)

					Wasserstollen (W 2.2.3-02) Gleisusbau (V-3.2.1-07) Anschlussstrasse: Basiserschliessung (V-2.3-07, V-2.3-05) Landschaftstypen: Seelandschaft, Energieinfrastrukturlandschaft
S3	Dorfbach	Schwyz Dorfbach	Hochwasserschutz	ZE	Ortsbildschutz Schwyz ISOS Nr. 3294 (B-12.1) Grundwasserschutzzone: Mythenquelle (W-6.1)
S4	Tobelbach	Schwyz	Hochwasserschutz Revitalisierung	VO	Fruchtfolgefläche (L-4.1) Siedlungsentwicklungsgebiet (-) Ortsbildschutz Schwyz ISOS Nr. 3294 (B-12.1) Landschaftstyp: Tourismus-Sport
S5	Minster	Oberiberg	Hochwasserschutz Revitalisierung	VO	Moorlandschaft Nr. 25: Ibergereg (L-7.1) Kantonales Naturschutzgebiet: Ibergereg (-) Landschaftstypen: Tourismus-Sport, Moorige Mosaiklandschaft
S6	Minster <sup>1</sup>	Unteriberg Einsiedeln	Revitalisierung	ZE	Moorlandschaft Nr. 10: Breitried/Unteriberg (L-7.1) Flachmoor Nr. 3166: Rütijer (L-7.1) Kantonales Naturschutzgebiet: Breitried, Schützenried, Oberer Sihlsee und Allmig (-) Landschaftstyp: Moorlandschaft
S7	Sihl <sup>1</sup>	Unteriberg, Einsiedeln	Hochwasserschutz Revitalisierung	ZE	Moorlandschaft Nr. 10: Breitried/Unteriberg (L-7.1) Hochmoor Nr. 305: Breitried (L-7.1) Flachmoor Nr. 3164: Breitried (L-7.1) Amphibienlaichgebiet Nr. SZ2: Breitried/Schützenried (L-7.1) Kantonales Naturschutzgebiet: Breitried, Schützenried, Oberer Sihlsee und Allmig Landschaftstypen: Tourismus-Sport, Seelandschaft, Moorlandschaft
S8	Rigaa	Arth	Hochwasserschutz Revitalisierung	VO	BLN Gebiet Nr. 1606: Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi (L-6.1) Siedlungsentwicklungsgebiet (-) Fruchtfolgefläche (L-4.1) Entwicklungsschwerpunkt Bahnhof «Arth-Goldau» (B-9.6) Ortsbildschutz Arth ISOS Nr. 3235 (B-12.1)
S9	Mühlibach	Arth	Revitalisierung	VO	Fruchtfolgefläche (L-4.1) Ortsbildschutz Arth ISOS Nr. 3235 (B-12.1) Landschaftstyp: Seelandschaft

S10	Steineraa Unterlauf	Steinen	Revitalisierung	VO	Moorlandschaft Nr. 235: Sägel/Lauerzersee (L-7.1) BLN-Gebiet Nr. 1604: Lauerzersee (L-6.1) Siedlungsentwicklungsgebiet (-) Fruchtfolgefläche (L-4.1) Kantonales Naturschutzgebiet: Lauerzersee-Sägel-Schutt (-) Amphibienlaichgebiet Nr. SZ138: Aazopf (L-7.1) Gleisusbau (V-3.2.2-08) Landschaftstypen: Seelandschaft, Moorlandschaft
S11	Goldbach	Arth, Lauerz, Steinen	Revitalisierung	VO	Moorlandschaft Nr. 235: Sägel/Lauerzersee (L-7.1) Flachmoor Nr. 3024: Sägel (L-7.1) BLN-Gebiet Nr. 1604 und 1607: Lauerzersee und Bergsturzgebiet von Goldau (L-6.1) Kantonales Naturschutzgebiet: Lauerzersee-Sägel-Schutt Amphibienlaichgebiet Nr. SZ68: Sägel, Schutt, Lauerzersee (L-7.1) Wildtierkorridor Nr. SZ-05 (L-10.1) Landschaftstyp: Moorlandschaft
S12	Chäppelbach	Steinen	Hochwasserschutz Revitalisierung	VO	Moorlandschaft Nr. 235: Sägel/Lauerzersee (L-7.1) Flachmoor Nr. 3023: Widen (L-7.1) BLN-Gebiet Nr. 1604: Lauerzersee (L-6.1) Siedlungsentwicklungsgebiet (-) Fruchtfolgefläche (L-4.1) Kantonales Naturschutzgebiet: Lauerzersee-Sägel-Schutt (-) Amphibienlaichgebiet Nr. SZ138: Aazopf (L-7.1) Landschaftstypen: Seelandschaft, Moorlandschaft
S13	Wiler- und Schornenbach	Steinen	Revitalisierung	VO	Flachmoor Nr. 3021: Auw (L-7.1) BLN-Gebiet Nr. 1604: Lauerzersee (L-6.1) Siedlungsentwicklungsgebiet (-) Fruchtfolgefläche (L-4.1) Kantonales Naturschutzgebiet: Lauerzersee-Sägel-Schutt (-) Landschaftstypen: Seelandschaft, Moorlandschaft
S14	Gründelischbach Unterlauf	Schwyz	Revitalisierung	ZE	BLN-Gebiet Nr. 1604: Lauerzersee (L-6.1)
S15	Waagbach	Unteriberg	Hochwasserschutz Revitalisierung	VO	-
S16	Muota Oberlauf	Muotathal	Revitalisierung	VO	Auengebiet Nr. 104: Tristel (L-7.1) BLN-Gebiet Nr. 1601: Silberer (L-6.1) Siedlungsentwicklungsgebiet (-) Fruchtfolgefläche (L-4.1)

					Ausgleichsbecken (W-2.2.4-02 und W-2.2.4-04) Grundwasserschutzzone: Muotathal (W-6.1) Grundwasserschutzareal: Müli (W-6.1) Wildtierkorridor SZ-08 (L-10.1) Ortsbildschutz ISOS Nr. 3274: Muotathal (B-12.1) Landschaftstypen: Historische Kulturlandschaften, Energieinfrastrukturlandschaft
S17	Quell- und Schuttbach	Arth	Hochwasserschutz	VO	BLN-Gebiet Nr. 1607: Bergsturzgebiet von Goldau (L-6.1) Grundwasserschutzzone: Tennmatt (Prov.), St. Katharina (W-6.1) Entwicklungsschwerpunkt Bahnhof «Arth-Goldau» (B-9.6)
S18	Biber	Rothenthurm	Revitalisierung	VO	Moorlandschaft Nr. 1: Rothenthurm (L-7.1) Kantonales Naturschutzgebiet: Moorlandschaft Rothenthurm (-) Landschaftstyp: Moorlandschaft
S19	Dorfbach	Rothenthurm	Hochwasserschutz	VO	Kantonales Naturschutzgebiet: Moorlandschaft Rothenthurm (-) Hauptstrasse (V-2.3-09)
S20	Trehbach	Arth	Revitalisierung	VO	Siedlungsentwicklungsgebiet (-) Fruchtfolgefläche (L-4.1) Landschaftstyp: Seelandschaft
S21	Widenbach	Steinen	Revitalisierung	VO	Moorlandschaft Nr. 235: Sägel/Lauerzersee (L-7.1) Flachmoor Nr. 3023: Widen (L-7.1) BLN-Gebiet Nr. 1604: Lauerzersee (L-6.1) Fruchtfolgefläche (L-4.1) Kantonales Naturschutzgebiet: Lauerzersee-Sägel-Schutt (-) Amphibienlaichgebiet Nr. SZ138: Aazopf (L-7.1) Landschaftstyp: Moorlandschaft

<sup>1</sup>Perimeter des Objekts liegt auch im Bezirk Einsiedeln

## 8.5 Bezirk Gersau

Tabelle 11: Objektkatalog Bezirk Gersau

Nr.	Gewässer	Gemeinde Ortsbezeichnung	Funktion	Koordinationsstand	Koordinationshinweise
G1	Innerer Dorfbach	Gersau	Hochwasserschutz	VO	BLN Gebiet Nr. 1606 (L-6.1) Siedlungsentwicklungsgebiet (-) Grundwasserschutzzone: Dorfbach-Delta (W-6.1) Ortsbildschutz Gersau ISOS Nr. 3253 (B-12.1) Landschaftstyp: Seelandschaft
G2	Äusserer Dorfbach	Gersau	Hochwasserschutz	VO	BLN Gebiet Nr. 1606 (L-6.1) Siedlungsentwicklungsgebiet (-)

					Ortsbildschutz Gersau ISOS Nr. 3253 (B-12.1) Landschaftstyp: Seelandschaft
--	--	--	--	--	--

## 8.6 Bezirk Einsiedeln

Tabelle 12: Objektkatalog Bezirk Einsiedeln

Nr.	Gewässer	Gemeinde Ortsbezeichnung	Funktion	Koordinationsstand	Koordinationshinweise
E1	Alp <sup>1</sup>	Einsiedeln, Alpthal	Hochwasserschutz Revitalisierung	VO	Siedlungsentwicklungsgebiet (-) Grundwasserschutzzone: Trachslau (W-6.1) Grundwasserschutzzone: Rabennest, Trachslau (W-6.1) Entwicklungsschwerpunkt Bahnhof «Einsiedeln» (B-9.7) Hauptstrasse (V-2.3-11) Moorlandschaft Nr. 25: Ibergereg (L-7.1) Flachmoore Nr. 1354 und Nr. 3224: Lünzelblätz/Cholhüttli, Chlösterliweid (L-8.1) Ortsbildschutz Einsiedeln ISOS Nr. 3247 (B-12.1) Landschaftstypen: Tourismus-Sport, Moorige Mosaiklandschaft
E2	Wänibach	Einsiedeln	Hochwasserschutz Revitalisierung	ZE	Fruchtfolgefläche (L-4.1) Grundwasserschutzzone: Wäni (W-6.1) Entwicklungsschwerpunkt Bahnhof «Einsiedeln» (B-9.7) Gleisusbau (V-3.2.1-08) Hauptstrasse (V-2.3-11) Ortsbildschutz Einsiedeln ISOS Nr. 3247 (B-12.1)
E3	Rotenbach	Einsiedeln	Revitalisierung	VO	Entwicklungsschwerpunkt Bahnhof «Einsiedeln» (B-9.7) Hauptstrasse (V-2.3-11) Ortsbildschutz Einsiedeln ISOS Nr. 3247 (B-12.1)
E4	Sihl und Brandeggbach	Einsiedeln, Egg	Hochwasserschutz	ZE	Fruchtfolgefläche (L-4.1) Kantonales Naturschutzgebiet: Schwantenu und Roblosen (-) Wasserstollen (W-2.2.3-01) Siedlungsentwicklungsgebiet (-) Landschaftstyp: Energieinfrastrukturlandschaft
E5	Rickentalbach	Einsiedeln, Willierzell	Hochwasserschutz Revitalisierung	VO	Fruchtfolgefläche (L-4.1) Hauptstrasse (V-2.3-12)
E6	Dimmerbach	Einsiedeln, Willierzell	Hochwasserschutz Revitalisierung	VO	Fruchtfolgefläche (L-4.1) Siedlungsentwicklungsgebiet (-) Hauptstrasse (V-2.3-12)
E7	Eubach	Einsiedeln, Euthal	Hochwasserschutz Revitalisierung	VO	Flachmoor Nr. 3163: Euthal (L-8.1)

					Kantonales Naturschutzgebiet: Breitried, Schützenried, Oberer Sihlsee und Allmig (-) Amphibienlaichgebiet Nr. SZ 3 (L-8.1)
--	--	--	--	--	--

<sup>1</sup>Perimeter des Objekts liegt auch im Bezirk Schwyz

## 8.7 Massnahmen unabhängig vom Handlungsbedarf

Die Ergebnisse des Handlungsbedarfs entsprechen quantitativ wie auch qualitativ den Zielen der Revitalisierungsplanung und der Naturgefahrenstrategie. Die prioritären Abschnitte können sich jedoch unterscheiden, da:

- Abschnitte, welche in der Revitalisierungsplanung nicht prioritär beurteilt wurden, aufgrund eines Hochwasserschutzdefizits höher bewertet werden oder;
- Abschnitte, aufgrund des Fehlens eines Sicherheitsdefizits tiefer priorisiert werden.

Die Gewässer gemäss Tabelle 13 werden nicht von einem «Objektblatt Fließgewässer» erfasst, weisen jedoch einen prioritären Revitalisierungsnutzen auf. Revitalisierungsmassnahmen an diesen Gewässern sind auf kommunaler Stufe durch die Bezirke weiterzuverfolgen.

*Tabelle 13: Fließgewässerabschnitte mit einem Revitalisierungsdefizit, welche nicht durch ein «Objektblatt Fließgewässer» erfasst werden*

Gewässer	Bezirk	Massnahmentyp	Umsetzungsfrist
Bolbächli, Lauerz	Schwyz	Aufweiten	2020-2027
Teubertsbach, Lauerz	Schwyz	Aufweiten	2020-2027
Chlausenbach, Rothenthurm	Schwyz	Uferaufwertung	offen
Trombach, Sattel	Schwyz	Uferaufwertung	2020-2027
Aubach, Bennau	Einsiedeln	Uferaufwertung	offen
Johannsbächli	Einsiedeln	Gerinnestrukturierung und Uferaufwertung	2020-2027
Steinbach	Einsiedeln	Aufweitung	2028-2035
Heilibach	Küssnacht	Ausdolung und Querschnittsertüchtigung	2020-2027
Scheidbächli	Küssnacht	Uferaufwertung	2020-2027
Fluebach	Küssnacht	Uferaufwertung	offen
Wildbachkanal	March	Altarmreaktivierung und Mäander injizieren	2020-2027 2028-2035
Gatzibach, Wangen	March	Uferabflachung	2020-2027

## 9. Geodatenmodell

Die Ergebnisse der strategischen Planung zum Handlungsbedarf der Fließgewässer, inklusive den Informationen zu den Fließgewässerobjekten, werden in einem georeferenzierten Datenmodell verwaltet. Das Datenmodell wird über das WebGIS des Kantons der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.



## 10. Anhang

- Anhang A:      Verfahrensablauf
- Anhang B:      Übersichtskarte «Objekte Fliessgewässer»
- Anhang C:      Objektblätter Bezirk Gersau
- Anhang D:      Objektblätter Bezirk Einsiedeln
- Anhang E:      Objektblätter Bezirk March
- Anhang F:      Objektblätter Bezirk Höfe
- Anhang G:      Objektblätter Bezirk Küssnacht
- Anhang H:      Objektblätter Bezirk Schwyz
- Anhang I:      Synoptische Darstellung der erweiterten Mitwirkung